



## Jugendordnung

## HG Lauenburg / Stormarn

im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Stand: 25.02.2008

# Jugendordnung

## HG Lauenburg / Stormarn

### im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Beschlossen durch den Erweiterten Vorstand am 25.02.2008

Geändert

am	in den Ziffern	Seite	Ergänzungs- lieferung vom
11.05.1996 (LVT)	1, 3, 4	5, 6, 7	September 1997
01.08.1997	1-6	3, 5-8	September 1997
25.02.2008	gänzlich ( angeglichen bzw. redaktionell )	-	Februar 2008

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3

### Kapitel I

§ 1 Grundsätze	4
----------------	---

### Kapitel II (Organisation)

§ 2 Gliederungen	4
§ 3 Jugendtag	4
§ 4 Jugendausschuss	5

### Kapitel III (Finanzverwaltung)

§ 5 Jugendhaushalt	6
--------------------	---

### Kapitel IV (Spielbetrieb)

§ 6 Vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers	6
---	---

## Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Soweit im Text der „ Verein ” erwähnt wird, ist ggf. auch die „ Spielgemeinschaft ” gemeint.

# **Jugendordnung HG Lauenburg / Stormarn im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.**

## **Kapitel I**

### **§ 1: Grundsätze**

1. Die Handballgemeinschaft ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen in der Handballgemeinschaft (HG) der Kreise Lauenburg und Stormarn.
2. Der Jugendwart und der Mädchenwart vertreten die HG bei den entsprechenden Jugendausschusssitzungen der übergeordneten Verbände.
3. Ziel der Jugendarbeit in der HG ist die geistige und körperliche Förderung der Jugendlichen. Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Veranstaltungen der jugendpolitischen Bildung und bei sportlichen Wettkämpfen auf nationaler und internationaler Ebene vermittelt.

## **Kapitel II (Organisation)**

### **§ 2: Gliederungen**

1. Die Gliederungen der HG-Jugend sind:
  - a) der Jugendtag (JT)
  - b) der Jugendausschuss (JA)

### **§ 3: Jugendtag**

1. Der Jugendtag findet alle zwei Jahre vor dem Verbandstag der HG statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag der HG liegen und ist vom Jugendausschuss zwei Monate vorher bekannt zu geben.
2. Die schriftliche Einberufung durch den Jugendausschuss muss spätestens fünf Wochen vor dem Jugendtag – unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung – den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendtag (nachrichtlich dem Vorstand der HG und den Vorständen der Kreise) zugehen.

3. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
  - a) Die Mitglieder des Jugendausschusses
  - b) Die Delegierten der Vereine der HG-Jugend

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen zur laufenden Meisterschaftsserie. Jeder Verein darf für angefangene zwei Jugendmannschaften einen Delegierten entsenden. Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Kreise zulässig; jeder Delegierte darf jedoch höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Jugendtag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

4. Anträge zum Jugendtag sind spätestens vier Wochen vorher der Geschäftsstelle der HG einzureichen.

Anträge an den Jugendtag können eingebracht werden:

- a) von dem Jugendausschuss
  - b) von den Vereinen der HG-Jugend
5. Die Berichte, eine Haushaltsübersicht und die Anträge müssen den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendtages, dem Vorstand der HG und den Vorständen der Kreise mindestens zwei Wochen vorher zugehen.
  6. Aufgaben des Jugendtages sind:
    - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes, des Mädchenwartes und der in Betracht kommenden übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.
    - b) Entlastung des Jugendwartes und des Mädchenwartes.
    - c) Wahl des Jugendwartes und des Mädchenwartes.
    - d) Beschlussfassung über Anträge zur Jugendordnung, sonstige Anträge, Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit in der HG.

## § 4: Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a) Der Jugendwart als Vorsitzender,
  - b) der Mädchenwart als Stellvertreter,
  - c) die Jugendwarte der Kreishandballverbände Herzogtum Lauenburg und Stormarn,
  - d) der Lehrwart
  - e) ein Jugendtrainer der weiblichen Jugend und
  - f) ein Jugendtrainer der männlichen Jugend.

2. Dem Jugendausschuss obliegt u. a. die Durchführung der Jugendmeisterschaften für die Qualifikationen zu den Spielklassen der übergeordneten Verbände. Der Jugendausschuss ist verantwortlich für alle damit zusammenhängenden Fragen. Unter der Leitung des Jugendausschuss werden Sichtungen, Lehrgänge und Auswahlspiele durchgeführt.
3. Der Jugendwart und der Mädchenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen in der HG zuständig und verantwortlich.

## Kapitel III (Finanzverwaltung)

### § 5: Jugendhaushalt

1. Die im Haushaltsplan der HG für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom Jugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verwendet.
2. Die Kassenverwaltung obliegt dem Kassenwart der HG.
3. Der Kostenvoranschlag und die Jahresabrechnung über die insgesamt ausgegebenen Mittel sind dem Jugendtag zur Genehmigung vorzulegen.

## Kapitel IV (Spielbetrieb)

### § 6: Vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers

1. Es gelten die Ordnungen des DHB sowie die Zusatzbestimmungen- bzw. Durchführungsbestimmungen des HVSH bzw. der HG mit folgender Ergänzung:

Für eine vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Spielklasse oder -staffel **der HG** ist der Jugendausschuss zuständig.

---

Diese Jugendordnung tritt am 25.02.2008 in Kraft, die bisherige Jugendordnung tritt mit Ablauf des 24.02.2008 außer Kraft.